

Nr. 575a

Verordnung zum Stipendiengesetz

vom 25. März 2003* (Stand 1. August 2008)

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf die §§ 5 Absatz 3, 6 Absatz 2, 11, 14, 20 Absatz 2 und 21 Absatz 5 des Stipendiengesetzes vom 9. September 2002¹,
auf Antrag des Bildungsdepartementes,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 *Ausbildungsstufen*

¹Die einzelnen Ausbildungsstufen umfassen die folgenden Schultypen:

- a. Sekundarstufe II: Gymnasien, übrige Mittelschulen, Berufsfachschulen, Berufsmaturitätsschulen und Brückenangebote zwischen der Sekundarstufe I und der Sekundarstufe II,²
- b. Tertiärstufe: Universitäten, Fachhochschulen, höhere Fachschulen, Technikerschulen TS sowie Vorbereitungskurse für höhere Fachprüfungen und Berufsprüfungen,
- c. Quartärstufe: Ausbildungen nach der obligatorischen Schulzeit, welche nicht auf den Stufen gemäss Absatz 1a und b angesiedelt sind, mindestens 600 Lektionen im Präsenz- oder Fernunterricht umfassen und die Arbeitsmarktfähigkeit wesentlich erhöhen; in begründeten Fällen kann die geforderte Lektionenzahl bis auf 300 verringert werden³.

²Die Möglichkeit der Modularisierung von Ausbildungen wird berücksichtigt.

* G 2003 46; Abkürzung StipV

¹ G 2002 501 (SRL Nr. 575)

² Fassung gemäss Änderung vom 6. Mai 2008, in Kraft seit dem 1. August 2008 (G 2008 179).

³ Fassung gemäss Änderung vom 6. Mai 2008, in Kraft seit dem 1. August 2008 (G 2008 179).

³ Brückenangebote zwischen der Sekundarstufe I und der Sekundarstufe II werden nicht an die zwei beitragsberechtigten Ausbildungen auf der Sekundarstufe II angerechnet.⁴

⁴ Eine dritte Ausbildung auf der Tertiärstufe ist beitragsberechtigt, wenn die vorher absolvierte zweite Ausbildung auf dieser Stufe eine Zulassungsvoraussetzung ist.

§ 2 *Private Bildungsinstitutionen*

¹ Als ausreichendes Qualitätssicherungssystem, welches private Bildungsinstitutionen vorweisen müssen, gilt das Eduqua-Zertifikat oder eine gleichwertige Zertifizierung.

² In Ausnahmefällen ist der anderweitige Nachweis ausreichender Qualität zulässig.

§ 3 *Voraussetzungen für die Ausbildung*

¹ Die Voraussetzung für die beitragsberechtigte Ausbildung erfüllt, wer

- a. die Aufnahmebedingungen des Ausbildungsganges erfüllt und
- b. sich über den ordentlichen Verlauf der Ausbildung ausweisen kann.

² Bei Ausbildungen im Ausland wird vorausgesetzt, dass die gesuchstellende Person die Aufnahmebedingungen für eine gleichwertige Ausbildung in der Schweiz grundsätzlich auch erfüllen würde.

§ 4⁵ *Dienststelle Berufs- und Weiterbildung*

Die Dienststelle Berufs- und Weiterbildung vollzieht das Stipendengesetz⁶. Sie erlässt insbesondere Verfügungen, berät gesuchstellende Personen und informiert die Öffentlichkeit über das Stipendienwesen.

II. Ausbildungsbeiträge

§ 5 *Verhältnis zwischen Stipendien und Darlehen gemäss § 12 Absatz 2 Stipendengesetz*

Für die erste Ausbildung auf der Tertiärstufe und die zweite Ausbildung auf der Sekundarstufe II werden die Ausbildungsbeiträge zu drei Vierteln als Stipendien und zu einem Viertel als Darlehen gewährt.

⁴ Fassung gemäss Änderung vom 6. Mai 2008, in Kraft seit dem 1. August 2008 (G 2008 179).

⁵ Fassung gemäss Änderung vom 6. Mai 2008, in Kraft seit dem 1. August 2008 (G 2008 179).

⁶ SRL Nr. 575. Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

§ 6 *Beitragssätze*

¹ Die jährlichen Höchstansätze der Stipendien betragen für

- | | |
|--|---------------------------|
| a. minderjährige Personen | Fr. 10 000.– |
| b. volljährige Personen | Fr. 13 000.– |
| c. verheiratete oder in eingetragener Partnerschaft lebende Personen | Fr. 18 000.– ⁷ |
| d. verheiratete oder in eingetragener Partnerschaft lebende Personen, wenn beide Ehegatten oder Partner Ausbildungsbeiträge beziehen | Fr. 13 000.– ⁸ |

² Die jährlichen Höchstansätze erhöhen sich bei gesuchstellenden Personen, die gegenüber Kindern unterhaltspflichtig sind, um 3000 Franken pro Kind.

³ Die Höchstansätze für Stipendien können erhöht werden bei

- | | | |
|---------------------------------------|--------------|-------------|
| a. besonders hohen Schulgeldern | um höchstens | Fr. 5 000.– |
| b. einem Studium im Ausland | um höchstens | Fr. 5 000.– |
| c. Weiterbildungen sowie Umschulungen | um höchstens | Fr. 8 000.– |

⁴ Der Höchstansatz für Darlehen soll in der Regel 20 000 Franken pro Jahr nicht überschreiten. Für die gesamte Ausbildung können höchstens Darlehen im Betrag von 100 000 Franken gewährt werden.

⁵ Ausbildungsbeiträge werden nur gewährt, wenn der zu deckende Fehlbetrag pro Jahr mindestens 500 Franken beträgt. Resultiert bei der Berechnung eines Darlehens ein Betrag unter 1000 Franken pro Jahr, wird er als Stipendium ausbezahlt.

⁶ Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen in anderen Erlassen im Sinn von § 4 Absatz 3 des Stipendengesetzes vom 9. September 2002.

⁷ In begründeten Fällen können die Höchstansätze gemäss den Absätzen 1, 2 und 4 um höchstens ein Drittel überschritten werden.

§ 7 *Ordentliche Ausbildungsdauer*

¹ Die ordentliche Ausbildungsdauer umfasst die um ein Jahr verlängerte Mindestausbildungsdauer.

² Bei modularisierten Ausbildungen ist die Gesamtdauer des ganzen Bildungsgangs massgebend.

³ In begründeten Fällen können die Ausbildungsbeiträge länger gewährt werden.

⁷ Fassung gemäss Änderung vom 1. Dezember 2006, in Kraft seit dem 1. Januar 2007 (G 2006 377).

⁸ Fassung gemäss Änderung vom 1. Dezember 2006, in Kraft seit dem 1. Januar 2007 (G 2006 377).

III. Bemessung der Ausbildungsbeiträge

§ 8 *Anerkannte Ausbildungskosten*

¹ Pro Jahr werden als Ausbildungskosten anerkannt

- | | | | |
|----|--|---------------|-------------|
| a. | die effektiven Schulgelder und Gebühren | bis höchstens | Fr. 9 000.– |
| b. | die durchschnittlichen Kosten für Schulmaterial und Lehrmittel, Exkursionen usw. | bis höchstens | Fr. 2 500.– |
| c. | die Kosten für den günstigsten Fahrausweis für die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels zwischen Wohn- und Ausbildungsort. | | |

² Bei freiwilligem Besuch einer ausserkantonalen oder privaten Ausbildungsstätte werden höchstens die Ausbildungskosten anerkannt, die an einer gleichwertigen innerkantonalen oder öffentlichen Ausbildungsstätte gewährt würden. Die Regelung gilt nicht für Universitäten, Fachhochschulen und höhere Fachschulen, die aufgrund von interkantonalen Vereinbarungen Studierende aus dem Kanton Luzern aufnehmen.

³ Bei Ausbildungen im Ausland werden die Ausbildungskosten angerechnet, die bei einer Ausbildung im Kanton Luzern oder in der Schweiz erwachsen würden, sofern diese nicht höher sind. Höhere Ausbildungskosten einer Ausbildung im Ausland können berücksichtigt werden, wenn das angestrebte Ausbildungsziel nur im Ausland erreicht werden kann. In diesem Fall werden die Kosten für höchstens eine Hin- und Rückreise pro Jahr anerkannt.

⁴ Bei besonders hohen ausbildungsbedingten Anschaffungen kann vom Höchstsatz gemäss Absatz 1b abgewichen werden.

§ 9 *Anerkannte Lebenshaltungskosten*

¹ Als jährliche Lebenshaltungskosten werden anerkannt für

- | | | |
|----|--|--------------|
| a. | Unterkunft und Verpflegung bei den Eltern, nach Abschluss der Sekundarstufe II | Fr. 4 200.– |
| b. | auswärtige Verpflegung, pro Wochentag | Fr. 400.– |
| c. | auswärtige Unterkunft und Verpflegung, | |
| | – bis 18-jährig | Fr. 8 800.– |
| | – ab 18-jährig | Fr. 10 800.– |
| d. | Kleider und Schuhe | Fr. 950.– |
| e. | Gesundheitskosten, einschliesslich Kranken- und Unfallversicherungsprämien | Fr. 1 400.– |
| f. | Taschengeld | |
| | – bis 18-jährig | Fr. 720.– |
| | – ab 18-jährig | Fr. 1 200.– |
| g. | den Unterhalt jedes Kindes, für das die gesuchstellende Person | Fr. 6 200.– |

- unterhaltspflichtig ist
- h. den Unterhalt des nicht gesuchstellenden Ehegatten oder eingetragenen Partners Fr. 8 300.–⁹
 - i. den alleinerziehenden Elternteil, solange die ordentliche Unterstützungspflicht andauert Fr. 7 000.–

² Lebt die gesuchstellende Person bei einem alleinerziehenden Elternteil, wird der Betrag gemäss Absatz 1a im Rahmen der ersten Ausbildung auch auf der Sekundarstufe II anerkannt.

³ Stellen beide Eltern ein Stipendiengesuch, werden als Beitrag für Kinder, für die sie gemeinsam unterhaltspflichtig sind, je 3100 Franken pro Kind anerkannt.

⁴ Erhält der gesuchstellende Elternteil Alimente für die Kinder, werden diese an die Unterhaltsbeiträge gemäss Absatz 1g angerechnet und nur noch eine allfällige Differenz anerkannt. Ist der gesuchstellende Elternteil zu Alimentenzahlungen für die Kinder verpflichtet, werden als Unterhaltsbeitrag gemäss Absatz 1g die effektiv geleisteten Alimente, höchstens jedoch 6200 Franken pro Kind anerkannt.

⁵ Bei freiwilligem Besuch einer ausserkantonalen oder privaten Ausbildungsstätte werden höchstens die Lebenshaltungskosten anerkannt, die an einer gleichwertigen innerkantonalen oder öffentlichen Ausbildungsstätte gewährt würden. Die Regelung gilt nicht für Universitäten, Fachhochschulen und höhere Fachschulen, die aufgrund von interkantonalen Vereinbarungen Studierende aus dem Kanton Luzern aufnehmen.

⁶ Bei Ausbildungen im Ausland werden die Lebenshaltungskosten angerechnet, die bei einer Ausbildung im Kanton Luzern oder in der Schweiz erwachsen würden, sofern diese nicht höher sind. Höhere Lebenshaltungskosten im Ausland können berücksichtigt werden, wenn das angestrebte Ausbildungsziel nur im Ausland erreicht werden kann.

§ 10 *Auswärtige Unterkunft und Verpflegung*

Kosten für auswärtige Unterkunft und Verpflegung werden bei den Lebenshaltungskosten berücksichtigt, wenn

- a. der Ausbildungsort vom Wohnort der Eltern der gesuchstellenden Person mit dem öffentlichen Verkehrsmittel (Haltestelle zu Haltestelle) in der Regel nicht innerhalb von 45 Minuten erreicht werden kann,
- b. die gesuchstellende Person nach Abschluss der ersten Ausbildung während mindestens zwei Jahren durch eigene Erwerbstätigkeit finanziell elternunabhängig war,
- c. die gesuchstellende Person verheiratet ist oder in eingetragener Partnerschaft lebt,¹⁰
- d. gesundheitliche oder familiäre Gründe die Unterkunft bei den Eltern unzumutbar machen,
- e. die gesuchstellende Person das 25. Altersjahr erreicht hat oder

⁹ Fassung gemäss Änderung vom 1. Dezember 2006, in Kraft seit dem 1. Januar 2007 (G 2006 377).

¹⁰ Fassung gemäss Änderung vom 1. Dezember 2006, in Kraft seit dem 1. Januar 2007 (G 2006 377).

- f. die gesuchstellende Person eine Ausbildung mit obligatorischem Internatsaufenthalt absolviert.

§ 11 *Anrechenbarer Eigenerwerb*

¹ Der gesuchstellenden Person werden 50 Prozent ihres Erwerbs- oder Ersatzeinkommens, mindestens aber ein Einkommen gemäss Absatz 4 als Eigenleistung angerechnet.

² Bei einer Teilzeitausbildung wird vorausgesetzt, dass die gesuchstellende Person einer zeitlich angemessenen Erwerbstätigkeit nachgeht. Trifft dies nicht zu, wird ein theoretisch erzielbares Einkommen angerechnet.

³ Alle weiteren Einkünfte wie Alimente, Unterhaltsbeiträge oder eine Waisenrente, auf welche die gesuchstellende Person einen eigenen Anspruch hat, werden zu 50 Prozent als Eigenleistung angerechnet.

⁴ Gesuchstellende Personen, die während der Ausbildung ohne Erwerbseinkommen sind, müssen sich folgenden jährlichen Eigenerwerb anrechnen lassen:

- | | |
|---|-------------|
| a. während der ersten Ausbildung auf der Sekundarstufe II | Fr. 600.– |
| b. während der übrigen Ausbildungen | Fr. 3 500.– |

⁵ Aus besonderen Gründen, die ein Erwerbseinkommen verhindern, kann auf die Anrechnung eines Eigenerwerbs ganz oder teilweise verzichtet werden.¹¹

§ 12 *Anrechenbares Eigenvermögen*

¹ Das steuerbare Vermögen der gesuchstellenden Person wird unter Vorbehalt von Absatz 2 sowie § 14 als Eigenleistung angerechnet.

² Die gesuchstellende Person hat sich pro Jahr möglicher Erwerbstätigkeit vor Beginn der Ausbildung mindestens ein Eigenvermögen von 3500 Franken als Eigenleistung anrechnen zu lassen, insgesamt jedoch höchstens 35000 Franken.

³ Das anrechenbare Eigenvermögen ist auf die ordentliche Ausbildungsdauer anteilmässig zu verteilen.

⁴ In begründeten Fällen kann auf die Anrechnung eines Eigenvermögens ganz oder teilweise verzichtet werden.

§ 13 *Anrechenbarer Elternbeitrag*

¹ Der zumutbare jährliche Elternbeitrag ergibt sich aus der Tabelle im Anhang dieser Verordnung. Massgebend für dessen Berechnung sind insbesondere das steuerbare Einkommen, abzüglich 1000 Franken pro Kind, gegenüber welchem die Eltern unterhalts-

¹¹ Fassung gemäss Änderung vom 6. Mai 2008, in Kraft seit dem 1. August 2008 (G 2008 179).

pflichtig sind, zuzüglich 10 Prozent des steuerbaren Vermögens sowie die Bestimmung von § 14.¹²

² Die Kinder- oder die Ausbildungszulage für die gesuchstellende Person wird zusätzlich zum Elternbeitrag voll angerechnet.

³ Bei geschiedenen oder gerichtlich getrennt lebenden Eltern sind in der Regel das steuerbare Einkommen und das steuerbare Vermögen des Inhabers oder der Inhaberin der elterlichen Sorge für die Berechnung des Elternbeitrags massgebend. Ist die Leistungspflicht für Kinderalimente beendet, ergeben 60 Prozent des zusammengerechneten steuerbaren Einkommens zuzüglich 10 Prozent des zusammengerechneten steuerbaren Vermögens beider Elternteile die Berechnungsgrundlage für den Elternbeitrag im Sinn von Absatz 1. In Ausnahmefällen kann auf das steuerbare Einkommen und das steuerbare Vermögen eines einzigen Elternteils abgestellt werden.

⁴ Beim Stiefelternanteil können das Einkommen und das Vermögen angemessen berücksichtigt werden.

⁵ Stehen mehrere Kinder, welche die obligatorische Schulpflicht erfüllt haben, gleichzeitig in Ausbildung, wird der zumutbare Elternbeitrag angemessen auf diese Kinder verteilt.¹³

⁶ Hat die gesuchstellende Person das 25. Altersjahr vollendet und eine Erstausbildung abgeschlossen oder war sie während vier Jahren vollzeitlich berufstätig, werden nur 50 Prozent der zumutbaren jährlichen Beitragsleistungen der Eltern angerechnet. Als Berufstätigkeit gilt auch die Führung eines Familienhaushalts.

§ 14 *Ausgleichung von Steuervorteilen*

Die steuerrechtlich bedingten Vorteile beim Vermögen, die sich für Eigentümerinnen und Eigentümer von dauernd selbst bewohnten Liegenschaften ergeben, werden ausgeglichen. Als massgebender Vermögenswert gilt bei Liegenschaften im Kanton der Katasterwert, bei Liegenschaften ausserhalb des Kantons der für die interkantonale Steuerauscheidung massgebende Repartitionswert.

§ 15¹⁴ *Anrechenbarer Ehegatten- oder Partnerbeitrag*

¹ Ist die gesuchstellende Person verheiratet oder lebt sie in eingetragener Partnerschaft, werden 50 Prozent des Erwerbs- oder Ersatzeinkommens des Ehegatten oder des Partners als Ehegattenbeitrag angerechnet.

² Geht der Ehegatte oder der eingetragene Partner keiner oder ungenügender Erwerbstätigkeit nach, wird als Ehegattenbeitrag ein theoretisch erzielbares Einkommen berech-

¹² Fassung gemäss Änderung vom 6. Mai 2008, in Kraft seit dem 1. August 2008 (G 2008 179).

¹³ Fassung gemäss Änderung vom 6. Mai 2008, in Kraft seit dem 1. August 2008 (G 2008 179).

¹⁴ Fassung gemäss Änderung vom 1. Dezember 2006, in Kraft seit dem 1. Januar 2007 (G 2006 377).

net, ausser die Erwerbstätigkeit sei wegen Kinderbetreuung oder aus andern wichtigen Gründen unzumutbar.

IV. Verfahren

§ 16 *Gesuchseingabe*

¹ Das Gesuch um Ausbildungsbeiträge ist auf einem amtlichen Formular zusammen mit den verlangten Angaben und Unterlagen der Dienststelle Berufs- und Weiterbildung einzureichen.¹⁵

² Das Gesuch ist bei Ausbildungen von weniger als einem Jahr Dauer spätestens drei Monate, bei den übrigen Ausbildungen spätestens sechs Monate nach Beginn einzureichen.

³ Bei mehrjährigen Ausbildungen ist das Gesuch für jedes Ausbildungsjahr zu erneuern.¹⁶

§ 17 *Beitragsgewährung und Beitragsauszahlung*

¹ Ausbildungsbeiträge werden in der Regel nur für das laufende Ausbildungsjahr gewährt.

² Die Beiträge werden der gesuchstellenden Person in der Regel jährlich und nur in der Schweiz ausbezahlt. Wird bei mehrjährigen Ausbildungen ein Erneuerungsgesuch erst nach Ablauf von sechs Monaten seit Beginn des neuen Ausbildungsjahres eingereicht, werden die Beiträge nur für die verbleibende Dauer ausbezahlt.¹⁷

³ Für Ausbildungen, die im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung bereits abgeschlossen sind, werden keine Ausbildungsbeiträge gewährt.

V. Schlussbestimmungen

§ 18 *Aufhebung von Erlassen*

Folgende Erlasse werden aufgehoben:

- a. Verordnung zum Stipendiengesetz vom 4. September 1992¹⁸,
- b. Verordnung über Ausbildungsbeiträge für Berufsschul- und Reallehrpersonen vom 9. September 1994¹⁹.

¹⁵ Fassung gemäss Änderung vom 6. Mai 2008, in Kraft seit dem 1. August 2008 (G 2008 179).

¹⁶ Fassung gemäss Änderung vom 6. Mai 2008, in Kraft seit dem 1. August 2008 (G 2008 179).

¹⁷ Fassung gemäss Änderung vom 6. Mai 2008, in Kraft seit dem 1. August 2008 (G 2008 179).

¹⁸ G 1992 285 (SRL Nr. 575a)

§ 19 *Inkrafttreten*

Die Verordnung tritt am 1. August 2003 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 25. März 2003

Im Namen des Regierungsrates
Schultheiss: Margrit Fischer-Willimann
Staatsschreiber: Viktor Baumeler

Anhang**Tabelle des Elternbeitrags gemäss § 13 Absatz 1**

anrechenbares Einkommen und Vermögen	anrechenbarer Elternbeitrag	anrechenbares Einkommen und Vermögen	anrechenbarer Elternbeitrag	anrechenbares Einkommen und Vermögen	anrechenbarer Elternbeitrag
30 000	297	60 000	8 007	90 000	25 257
31 000	400	61 000	8 428	91 000	25 996
32 000	514	62 000	8 860	92 000	26 746
33 000	639	63 000	9 303	93 000	27 507
34 000	774	64 000	9 756	94 000	28 278
35 000	920	65 000	10 220	95 000	29 060
36 000	1 076	66 000	10 694	96 000	29 852
37 000	1 243	67 000	11 179	97 000	30 655
38 000	1 420	68 000	11 674	98 000	31 468
39 000	1 608	69 000	12 180	99 000	32 292
40 000	1 807	70 000	12 697	100 000	33 127
41 000	2 016	71 000	13 224	101 000	33 972
42 000	2 236	72 000	13 762	102 000	34 828
43 000	2 467	73 000	14 311	103 000	35 695
44 000	2 708	74 000	14 870	104 000	36 572
45 000	2 960	75 000	15 440	105 000	37 460
46 000	3 222	76 000	16 020	106 000	38 358
47 000	3 495	77 000	16 611	107 000	39 267
48 000	3 778	78 000	17 212	108 000	40 186
49 000	4 072	79 000	17 824	109 000	41 116
50 000	4 377	80 000	18 447	110 000	42 057
51 000	4 692	81 000	19 080	111 000	43 008
52 000	5 018	82 000	19 724	112 000	43 970
53 000	5 355	83 000	20 379	113 000	44 943
54 000	5 702	84 000	21 044	114 000	45 926
55 000	6 060	85 000	21 720	115 000	46 920
56 000	6 428	86 000	22 406	116 000	47 924
57 000	6 807	87 000	23 103	117 000	48 939
58 000	7 196	88 000	23 810	118 000	49 964
59 000	7 596	89 000	24 528	119 000	51 000

anrechenbares Einkommen und Vermögen	anrechenbarer Elternbeitrag	anrechenbares Einkommen und Vermögen	anrechenbarer Elternbeitrag	anrechenbares Einkommen und Vermögen	anrechenbarer Elternbeitrag
120 000	52 047	150 000	82 440	180 000	112 440
121 000	53 104	151 000	83 440	181 000	113 440
122 000	54 172	152 000	84 440	182 000	114 440
123 000	55 251	153 000	85 440	183 000	115 440
124 000	56 340	154 000	86 440	184 000	116 440
125 000	57 440	155 000	87 440	185 000	117 440
126 000	58 440	156 000	88 440	186 000	118 440
127 000	59 440	157 000	89 440	187 000	119 440
128 000	60 440	158 000	90 440	188 000	120 440
129 000	61 440	159 000	91 440	189 000	121 440
130 000	62 440	160 000	92 440	190 000	122 440
131 000	63 440	161 000	93 440	191 000	123 440
132 000	64 440	162 000	94 440	192 000	124 440
133 000	65 440	163 000	95 440	193 000	125 440
134 000	66 440	164 000	96 440	194 000	126 440
135 000	67 440	165 000	97 440	195 000	127 440
136 000	68 440	166 000	98 440	196 000	128 440
137 000	69 440	167 000	99 440	197 000	129 440
138 000	70 440	168 000	100 440	198 000	130 440
139 000	71 440	169 000	101 440	199 000	131 440
140 000	72 440	170 000	102 440	200 000	132 440
141 000	73 440	171 000	103 440		
142 000	74 440	172 000	104 440		
143 000	75 440	173 000	105 440		
144 000	76 440	174 000	106 440		
145 000	77 440	175 000	107 440		
146 000	78 440	176 000	108 440		
147 000	79 440	177 000	109 440		
148 000	80 440	178 000	110 440		
149 000	81 440	179 000	111 440		

Der Elternbeitrag wird angemessen auf die Kinder in der nachobligatorischen Ausbildung verteilt (§ 13 Abs. 5).